

AGENT-LETTER

Ausgabe 12-2/2017

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Änderung der Agenturverträge durch die MERKUR Versicherung AG Bundesgremium VA setzt sich für Mitgliederinteressen ein

In den Reihen unserer Mitglieder entstand in den vergangenen Tagen erhebliche Unsicherheit, da die MERKUR Versicherung AG ihre Agenturverträge kündigte und durch neu ausgestaltete Klauseln Verschlechterungen der Rahmenbedingungen von den kooperierenden Vertriebspartnern befürchtet wurden. In der Folge fand zwischen Bundesgremialobmann KommR Horst Grandits und dem Leiter der Vertriebssteuerung Mag. Thomas Sprung ein diesbezügliches Gespräch statt, über dessen Ergebnis wir untenstehend informieren möchten:

Vorab ist anzumerken, dass die Vereinbarung, Änderung und Aufkündigung von Agenturverträgen inklusive der Provisionsvereinbarungen entsprechend des geltenden Zivilrechts der freien Parteienvereinbarung unterliegen, also - soweit nicht sittenwidrig - zulässig ist. Das Bundesgremium kann hier zwar vermittelnd einwirken, verfügt aber über kein gesetzliches Eingriffsrecht in die Vertragsautonomie.

Zu den Details:

A. Allgemeine Vertragsbedingungen: Sidelettervereinbarung

Die Merkur Versicherung AG wird für jeden Partner eine Ergänzung zu den neu ausgefertigten Vertragsbedingungen in Form eines **Sideletters** ausstellen, der folgende Erklärung beinhalten wird:

„Alle Bestimmungen in den allgemeinen Vertragsbedingungen, die sich auf Regelungen beziehen, die vor dem Hintergrund der Umsetzung der IDD Bestimmungen (siehe dazu die Ergänzungen in den Vertragsbedingungen Pkte. 3.5, 3.6, 4.1.8) normiert wurden, werden bis zum Inkrafttreten der IDD in Österreich nicht als Vertragsbestandteil angesehen. Sollte die Umsetzung in den nationalen Gesetzen noch Adaptierungen erfordern, werden diese entsprechend berücksichtigt und in der dann gültigen Form in den Bestimmungen umgesetzt.“

In der Zeit bis zum Inkrafttreten der IDD werden zwischen dem Fachverband der Versicherungsagenten und der Merkur Versicherung AG diesbezügliche Gespräche und Abstimmungen weiterhin stattfinden.

B. Sonstige Vertragsänderungen: Insbesondere Provisionstabellen; Stornohaftungszeit Krankenversicherung (Verlängerung auf 60 Monate)

Die MERKUR Versicherung AG **hält auch weiterhin an den Änderungen fest** und begründet dies wie folgt:

- **Veränderung der Stornohaftungszeit in der Krankenversicherung**
Die Merkur Versicherung AG betont, dass die Änderung infolge der IDD-Vorgaben über die Rückrechnungsmechanismen in den Anreizsystemen notwendig wurde. Die neuen Bestimmungen

werden bei bevorschussten Abschlussprovisionen ab Jänner 2018 in **derselben Form** wie in der **Lebensversicherung** auf einen Zeitraum von 60 Monaten angewendet. Aufgrund der frühesten Kündigungsmöglichkeit in der Krankenversicherung zum Ende des dritten Versicherungsjahres und der grundsätzlichen Vertragsgestaltung als lebenslange Versicherung zeigen sich in der Realität sehr geringe Abgänge und daraus folgende Rückrechnungswahrscheinlichkeiten.

- **Änderung der Provisionstabellen**

Der Anlass für die Änderungen liegt in einer Entscheidung der Merkur Versicherung AG, die Entlohnungssysteme zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Die neuen Konditionen bieten im Vergleich zu den bisherigen in einigen Punkten nach Ansicht der Merkur klare Vorteile für den Vermittler. So wurden Vergütungen, die bisher nur auf Jahresbasis vereinbart und aufgrund der inhaltlichen Ausgestaltung komplex in der Abrechnung waren, umgelegt und in die Provisions-tabelle integriert. Dies bringt vor allem mehr Transparenz und Kalkulierbarkeit für jeden Partner. Die Entlohnung neu ist aber in jedem Fall im Gesamtkontext mit den neu gestalteten Zusatzvereinbarungen zu betrachten, die ebenfalls unter den Aspekten der IDD neu festgelegt wurden. Hier wurden im Vergleich zu den bisherigen Modalitäten Möglichkeiten geschaffen, unter qualitativen Aspekten gleiche bzw. auch höhere Zusatzvergütungen lukrieren zu können. Wie sich die individuellen Entlohnungsmöglichkeiten für jeden Partner genau darstellen bzw. welche Entwicklungsmöglichkeiten es gibt, können in jeder Einzelbeziehung durch die Vertriebsbetreuer der Merkur gerne in persönlichen Gesprächen erklärt werden.

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)

LÄNDERINFO: